

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



AMTLICHER TEIL

Sitzung des Rates der Stadt am Dienstag, dem 8. April 2014

Am Dienstag, dem 08.04.2014 findet um 18.00 Uhr eine Sitzung des Rates der Stadt im Sitzungssaal des Rathauses, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, statt.

Gemäß § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt können Zuhörerinnen und Zuhörer vor Eintritt in die Tagesordnung Sachfragen, die sich auf die zu behandelnde Tagesordnung beziehen, an den Vorsitzenden, an die Fraktionen und an die Verwaltung richten. Die gesamte Frage- und Antwortzeit ist auf 30 Minuten begrenzt. Über die Zulassung der Fragen entscheidet der Vorsitzende.

TAGESORDNUNG **der Sitzung des Rates der Stadt** **am Dienstag, dem 08.04.2014, 18.00 Uhr**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Berichterstattung über die Ausführung von Beschlüssen
- 4 Berichterstattung über die in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates am 18.02.2014 gefassten Beschlüsse
- 5 Haushaltsplan 2014 ff.;
hier: Finanzbericht zum 15.04.2014
- 6 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Weinfestes am 03.08.2014, des Oktoberfestes am 05.10.2014 sowie des 1. Advent am 30.11.2014
- 7 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung;
Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Cityfestes am 04.05.2014
- 8 Entwicklung der Verbindlichkeiten
- 9 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Berichterstattung über die Ausführung von Beschlüssen
- 2 Anfragen und Mitteilungen

Würselen, den 24.03.2014

Arno Nelles
Bürgermeister

**Sitzung des Wahlausschusses am Donnerstag, dem 10. April 2014
zur Zulassung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen und die
Integrationsratswahl am 25.05.2014**

Am Donnerstag dem 10.04.2014 findet um 17.30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Würselen im Sitzungssaal des Rathauses, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, statt.

T A G E S O R D N U N G

1. Eröffnung der Sitzung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Zulassung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen am 25.05.2014 gemäß § 18 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz NRW
4. Zulassung von Wahlvorschlägen für die Integrationsratswahl am 25.05.2014 gemäß § 6 Abs.2 der Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvvertreter/innen im Integrationsrat der Stadt Würselen
5. Anfragen und Mitteilungen

Würselen, den 25. März 2014

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Till von Hoegen
Technischer Beigeordneter
als Stadtwahlleiter

* * *

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 12.03.2014 über das Offenhalten von
Verkaufsstellen aus Anlass des Cityfestes am 04.05.2014**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. Nov. 2006 (GV NRW 2006 S. 516) in der zur Zeit geltenden Fassung und den §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (SGV NRW S. 2060) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird von der Stadt Würselen als örtliche Ordnungsbehörde durch Dringlichkeitsentscheidung des Rates gem. § 60 Abs. 1 GO NRW vom 11.03.2014 für das Gebiet der Stadt Würselen (in den Grenzen bis 31.12.1971 und im Gewerbegebiet Aachener Kreuz) folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des Cityfestes am Sonntag, den 04.05.2014 dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet Würselen (in den Grenzen bis 31.12.1971 und im Gewerbegebiet Aachener Kreuz) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Würselen, den 12. März 2014

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Werner Birmanns
Erster Beigeordneter

* * *

**Inkraftteten
des Bebauungsplanes Nr. 190, 2. Änderung, im Bereich Kapellenfeldchen**

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 18.02.2014 folgenden Beschluss gefasst:
„Der Rat beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 190 incl. der beigefügten Begründung und textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung.“
Gemäß § 10 (3) BauGB wird der Satzungsbeschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Fachbereich 3, Zimmer 237, während der Publikumszeiten (siehe letzte Seite) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

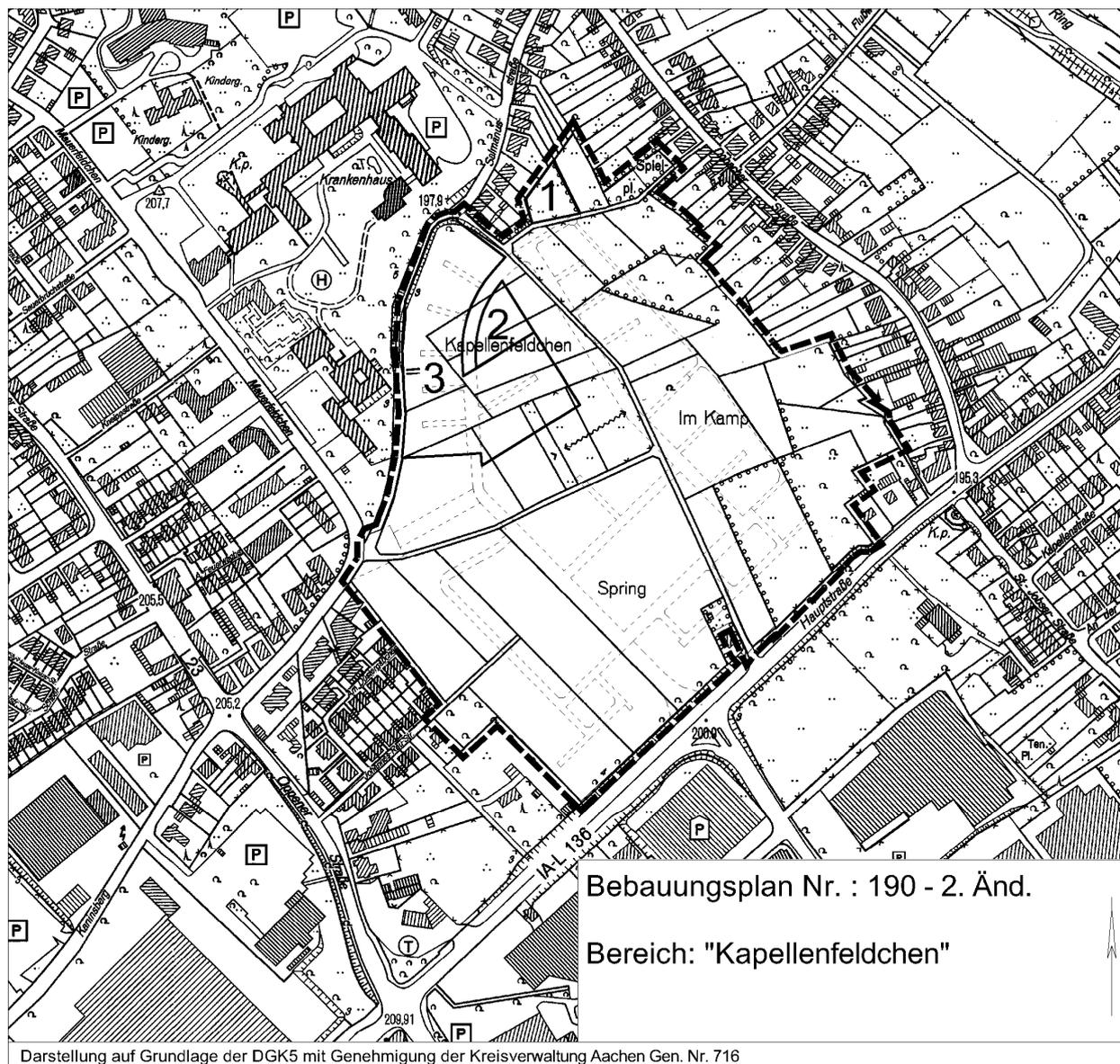
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 5. März 2014

Arno Nelles
Bürgermeister



Darstellung auf Grundlage der DGK5 mit Genehmigung der Kreisverwaltung Aachen Gen. Nr. 716

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 190, 3. Änderung, im Bereich Kapellenfeldchen

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 18.02.2014 folgenden Beschluss gefasst:
„Der Rat beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 190 incl. der beigefügten Begründung und textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung.“
Gemäß § 10 (3) BauGB wird der Satzungsbeschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Fachbereich 3, Zimmer 237, während der Publikumszeiten (siehe letzte Seite) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

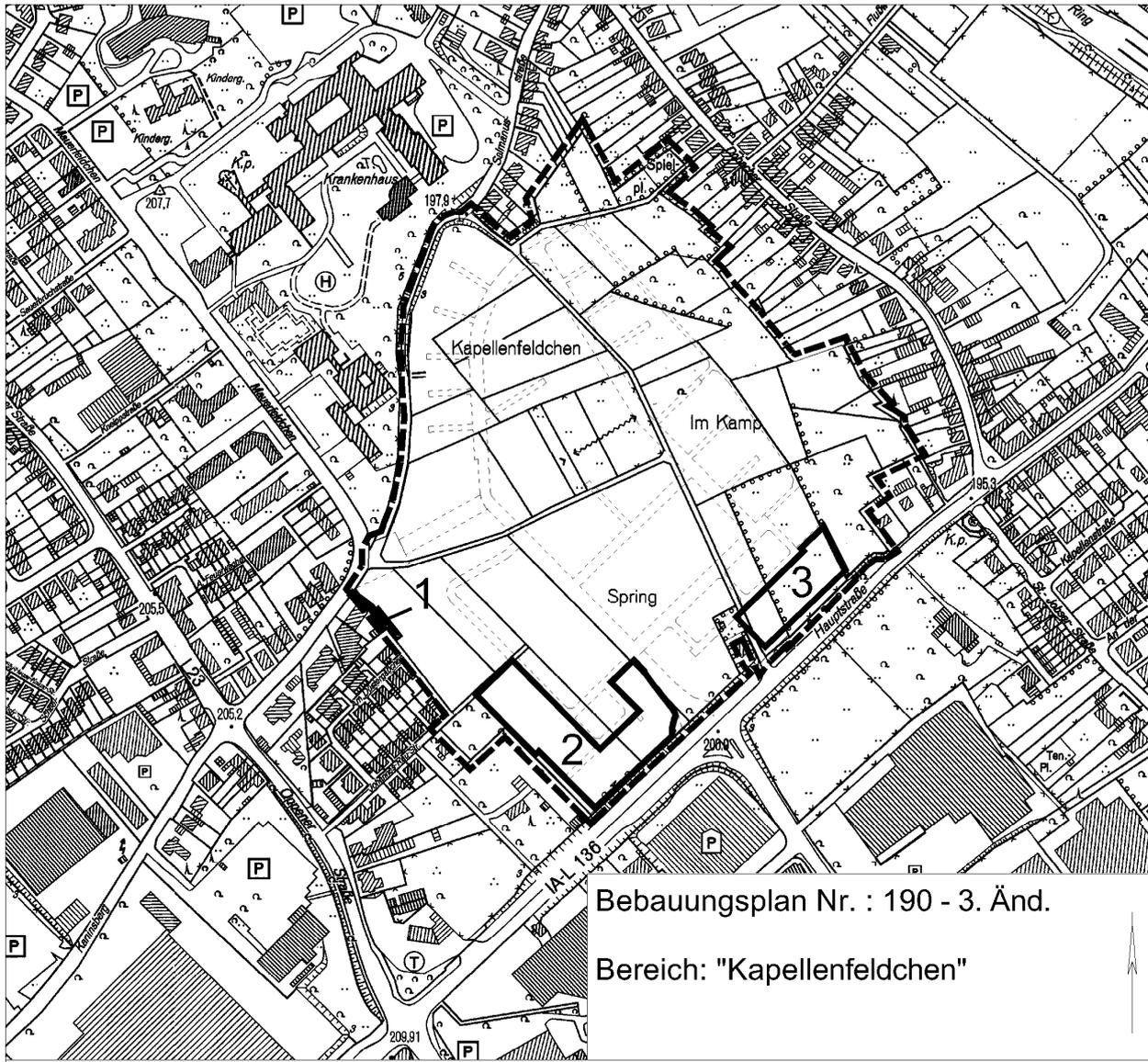
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 5. März 2014

Arno Nelles
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. : 190 - 3. Änd.
Bereich: "Kapellenfeldchen"

Darstellung auf Grundlage der DGK5 mit Genehmigung der Kreisverwaltung Aachen Gen. Nr. 716

**Öffentliche Auslegung
der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5A der Stadt Würselen
im Bereich Drischer Straße, Ringstraße, Sebastianusstraße
gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Straßenbau, Umwelt und Verkehr der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 13.02.2014 beschlossen, gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) den Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5A öffentlich auszulegen.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung vom 28.02.2014 wird hierdurch ersetzt; der Offenlagezeitraum wird entsprechend neu festgelegt.

Gemäß § 3 (2) BauGB werden Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

Der Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung mit dem Umweltbericht sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 07.04.2014 bis 07.05.2014 (einschließlich) im Fachbereich 3 der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 236, und zwar

montags bis freitags
donnerstags auch

von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr,
von 14.00 Uhr - 17.30 Uhr,

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum o.a. Bauleitplan schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Zusätzlich kann der Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplans einschließlich Textlicher Festsetzungen und Begründung im Internet unter **www.wuerselen.de→Bauen, Wohnen und Umwelt→Beteiligung Bauleitplanung→Bebauungsplan Nr. 5A** eingesehen werden.

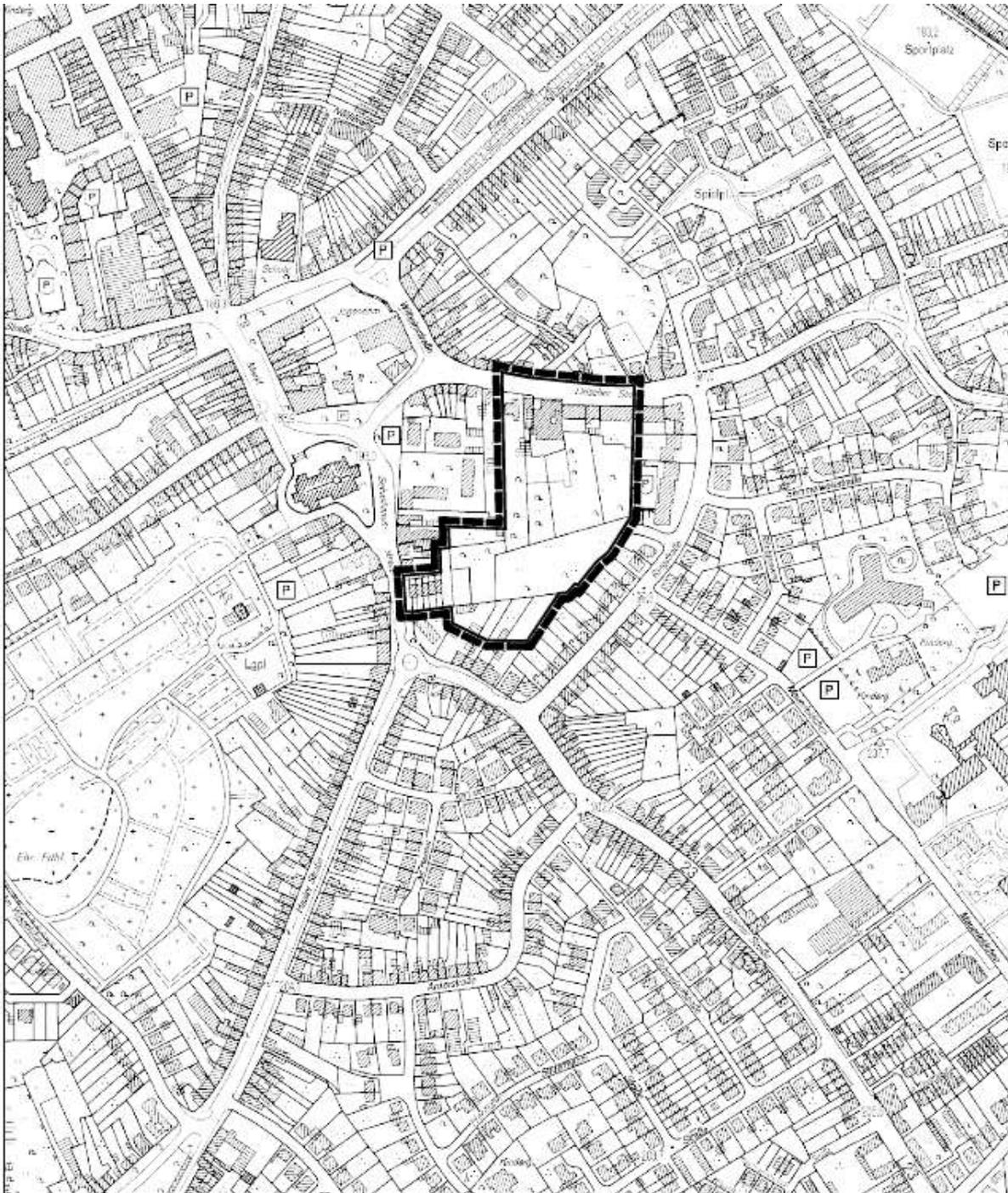
Es stehen folgende Arten umweltbezogener Informationen zur Verfügung:

1 Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Umweltbezug, u. a. betreffend: vorhandener Gehölzbestand.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Würselen, den 20. März 2014

Arno Nelles
Bürgermeister



Aufhebung Bebauungsplan Nr. 5A

Bereich: Sebastianusstraße, Drischer Straße, Ringstraße



Übersicht M. ca. 1 : 5.000

Überprüfung der Standfestigkeit der Grabmale auf den Kommunalfriedhöfen der Stadt Würselen

Die Stadt Würselen ist als Friedhofsträger für den verkehrssicheren Zustand der kommunalen Friedhöfe verantwortlich. Alle Besucher müssen die Gewissheit haben, dass sie sich möglichst gefahrlos auf dem Friedhof bewegen können.

Diese Verkehrssicherungspflicht beinhaltet nicht nur die Pflicht, die Friedhofswege in einem gefahrlosen Zustand zu halten, sondern erstreckt sich darüber hinaus auch auf die Grabstellen und die Gräber selbst. Die Stadt Würselen muss daher Friedhofsbesucher wie auch auf dem Friedhof Beschäftigte vor Gefahren schützen, die von schadhaften oder unsicher stehenden Grabmalen ausgehen.

Die geltende Friedhofssatzung enthält bereits Bestimmungen darüber, dass Grabmale so zu fundamentieren und befestigen sind, dass sie normalerweise nicht umstürzen können.

Vor allem ältere Grabmale lockern sich jedoch durch Frost und andere Witterungseinflüsse; starke Regenfälle, Senkungen durch Hohlräume oder Einwirkungen von Wurzelwerk können die Standsicherheit beeinflussen.

Die Stadt führt deshalb jährlich eine Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale durch. Diese Überprüfung kann sich nicht nur auf eine bloße Inaugenscheinnahme beschränken.

Die Anlagen müssen, wenn nicht ihre Beschaffenheit von vornherein eine Gefahr ausschließt, unter Beachtung der gegebenen Vorsicht daraufhin untersucht werden, ob sie noch feststehen und sich nicht im Gefüge gelockert haben.

Werden bei der Überprüfung schadhafte oder nicht standsichere Grabmale festgestellt, so hat die Stadt umgehend die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Die Grabmale, die nicht standfest sind und eine Gefahr für Besucher und Beschäftigte darstellen, müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit sofort niedergelegt werden.

Die Überprüfung der Standfestigkeit der Grabmale für das Jahr 2014 findet an den nachfolgenden Terminen statt:

Friedhof Weiden "neu"	am	05.05.2014
Friedhof Weiden "alt"	am	05.05.2014
Friedhof Linden Neusen	am	06.05.2014
Friedhof Morsbach	am	06.05.2014
Friedhof Bardenberg	am	07.05.2014
Friedhof evangelisch	am	08.05.2014
Friedhof Euchen	am	08.05.2014
Friedhof St. Sebastian	vom	12.05. – 15.05.2014

Witterungsbedingt können sich diese Termine geringfügig verschieben.

Die Angehörigen/Nutzungsberechtigten der einzelnen Grabstätten können an der Überprüfung teilnehmen. Diese Überprüfung entbindet sie jedoch nicht von der Pflicht, sich selbst regelmäßig von der Standfestigkeit der Grabmale zu überzeugen.

Die gem. Friedhofssatzung zur Unterhaltung Verpflichteten werden gebeten, beanstandete Grabeinrichtungen umgehend durch einen Dienstleistungserbringer befestigen zu lassen.

Würselen, den 20. März 2014

Arno Nelles
Bürgermeister



Haushaltssatzung vom 27.11.2013 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2014

1. **Haushaltssatzung der Volkshochschule Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2014**
 Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194 ff.) und des § 22 der Zweckverbandssatzung i.d.F. vom 13.6.2007 (Amtliche Mitteilungen Kreis Aachen Nr. 13 vom 31.7.2007, S. 20) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen am 27.11.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	1.356.177 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.519.193 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.332.751 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.598.533 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	17.400 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	163.016 € ,
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0 €
festgesetzt.	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,- € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird auf insgesamt	140.000 €
festgesetzt.	

§ 7

- entfällt -

§ 8

Die im Stellenplan angebrachten Vermerke haben nachstehende Rechtsfolgen:
 Die mit einem ku-Vermerk (künftig umgewandelt) versehene Stelle wird von der Entgeltgruppe 8 in Entgeltgruppe 6 umgewandelt.

§ 9

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte das Budget. Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen Produktverantwortlichen. In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.
2. Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/auszahlungen innerhalb der Produkte sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen. Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gem. § 21 GemHVO gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen. Bei Mindererträgen/-einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
4. Ausgenommen von der Haushaltsbewirtschaftung im jeweiligen Budget werden Personalaufwendungen, für die produktübergreifend ein Deckungsring bis zur Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Personalaufwendungen gebildet wird.
5. Der Vorstandsvorsteher entscheidet gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 83 Abs. 2 GO NRW über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Es wird festgelegt, dass überplanmäßige Ausgaben unerheblich sind, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz von 4.000 EUR nicht überschreiten. Sie sind der Versammlung jährlich zur Kenntnis zu bringen.
Mehraufwendungen und –auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.
6. Ein Nachtragshaushalt ist unverzüglich aufzustellen, wenn
 - ein Jahresfehlbetrag von mehr als 3 % des Gesamthaushaltsvolumens der Erträge und Aufwendungen entstehen wird,
 - Steigerungen der Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 4 % im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen vorliegen.

Alsdorf, den 17.10.2013

Aufgestellt:

Festgestellt:

Engel
VHS-Leiter

von den Driesch
Verbandsvorsteher

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Hiermit bestätige ich gemäß § 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.06.1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.04.2005 (GV NRW S. 332), dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 mit dem Beschluss der Versammlung vom 28.11.2012 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Alsdorf, den 13.03.2014

von den Driesch
Verbandsvorsteher

Gebührensatzung für die VHS Nordkreis Aachen und Bekanntmachung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen

1. Gebührensatzung für die VHS Nordkreis Aachen

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 - KAG -(GV NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung und des § 8 Absatz 1 Buchstabe j der Satzung für die Volkshochschule Nordkreis Aachen hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 27.11.2013 folgende Gebührensatzung für die Volkshochschule Nordkreis Aachen beschlossen:

§1 Allgemeines

- (1) Diese Gebührensatzung gilt für alle Veranstaltungen der Volkshochschule Nordkreis Aachen (VHS).
- (2) Studienreisen und Exkursionen, die einen Dritten als Veranstalter und Vertragspartner ausweisen, sind keine Veranstaltungen der VHS. Insoweit tritt die VHS nur als Vermittlerin auf.
- (3) Soweit in den Regelungen dieser Gebührensatzung die männliche Form verwendet wird, geschieht das lediglich zur sprachlichen Vereinfachung. Die Regelungen gelten gleichermaßen auch für weibliche Beteiligte und für juristische Personen.
- (4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen (z.B. Anmeldungen und Kündigungen) bedürfen, soweit sich aus dieser Gebührensatzung nichts anderes ergibt, der Schriftform oder einer kommunikationstechnisch gleichwertigen Form (Telefax, E-Mail, ausgefülltes Anmeldeformular auf Homepage der VHS). Erklärungen der VHS genügen der Schriftform, wenn eine nicht unterschriebene Formularbestätigung verwendet wird.
- (5) Der Vertrag über die Teilnahme an einer Veranstaltung der VHS kommt durch die schriftliche Anmeldung des Teilnehmers und die schriftliche Bestätigung der VHS zustande.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS sind, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu zahlen.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Teilnehmer an den Veranstaltungen, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten. Dies gilt auch bei einmaliger Teilnahme bzw. unregelmäßigem Veranstaltungsbesuch.
- (3) Ein gebührenfreier Probebesuch in VHS-Kursen, Lehrgängen etc. ist nicht möglich.

§ 3 Art und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühren betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührensatzung anzuwenden sind, für Veranstaltungen mit mindestens 8 Teilnehmenden:

Bereich	Gebühr pro Unterrichtsstunde
Politische Bildung	ohne Gebühr
Deutsch als Fremdsprache, Alphabetisierung	1,30 €
Eltern- und Familienbildung, Fitness, Tanz	2,30 €
Fremdsprachen	2,40 €
Wirtschaft, Math./Naturw./Technik, Kunstgeschichte, Kreativität, Musik, Gesundheit, Kochen, EDV	2,70 €
Vorträge	6,00 € pauschal

Soll eine Veranstaltung mit einer geringeren Teilnehmerzahl als 8 durchgeführt werden, kann der VHS-Leiter eine um bis zu 50 % erhöhte Gebühr festlegen.

- (2) Für die Schulabschlusskurse wird nur eine einmalige Aufnahmegebühr von 10,- € erhoben.
- (3) Wird ein Teilnehmer in eine Veranstaltung (mit mindestens sechs Terminen) aufgenommen, in der mehr als die Hälfte der vorgesehenen Unterrichtsstunden bereits durchgeführt ist, entrichtet er die Hälfte der ausgewiesenen Gesamtgebühr, mindestens aber 7,- €. Bei Teilnehmern, die von Intensiv- oder

Kompaktkursen in den laufenden Normalkurs wechseln, wird nur die Gebühr für die tatsächlich restlichen Unterrichtsstunden berechnet.

- (4) Für zusätzliche Leistungen der VHS können Zuschläge erhoben werden, die sich nach der Höhe der Aufwendungen richten und grundsätzlich kostendeckend sein müssen. Dazu gehören insbesondere bei ein- und mehrtägigen Seminaren Fahrtkosten, Übernachtungs- und Verpflegungskosten. Auf diese Zuschläge werden keine Ermäßigungen gewährt. Über die Höhe der Zuschläge entscheidet der VHS-Leiter.
- (5) Für die Zweitschrift von Zeugnissen u.ä. wird eine Gebühr von 10,- € erhoben.
- (6) Für ein- und mehrtägige Studienfahrten und Exkursionen werden kostendeckende Gebühren zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von bis zu 10,- € pro Teilnehmertag erhoben. Über die Höhe der Gebühren entscheidet der VHS-Leiter.
- (7) Der Fachausschuss kann nach Anhören der VHS-Leitung in begründeten Ausnahmefällen auch andere Gebühren festsetzen. Die Höhe dieser Gebühren darf höchstens das Vierfache der in Absatz 1 genannten Gebühren betragen. Die Höhe der abweichend festgesetzten Gebühr wird im VHS-Programm oder in sonstiger Weise rechtzeitig bekanntgegeben.
- (8) Bei Auftragskursen und -maßnahmen legt die VHS-Leitung in Absprache mit dem Auftraggeber die Gebühr fest.
- (9) Alle Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 4 Gebührenmäßigung und Gebührenerlass

- (1) Die Ermäßigung oder Befreiung von der Zahlung von Gebühren gilt für alle Veranstaltungen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- (2) Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die erforderlichen Nachweise mit der Anmeldung für den jeweiligen Kursus der VHS vorgelegt werden. Eine nachträgliche Ermäßigung ist ausgeschlossen.
- (3) Höhe der Ermäßigungen

Stufe 1 (um 25%)

Schüler/innen, Student/innen, Auszubildende, Arbeitslosengeldempfänger/innen und Schwerbehinderte (ab 80 %), Inhaber/innen der Ehrenamtskarte NRW.

Inhaber/innen der Familienkarte erhalten für einen Kursus pro Halbjahr eine Gebührenermäßigung von 25 % ab der Teilnahme an einem dritten Kurs von mindestens 15 Unterrichtsstunden.

Stufe 2 (um 50%)

BAFÖG-Bezieher/innen, Wohngeldempfänger/innen, Absolvent/innen des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes, aktuelle nebenberufliche Kursleitende der VHS Nordkreis Aachen. Die Ermäßigung für aktuelle nebenberufliche Kursleitende der VHS Nordkreis Aachen ist auf maximal 50,- € je Semester begrenzt.

Stufe 3 (um 75%)

Bezieher/innen von Leistungen nach SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Besteht ein gesetzlicher Weiterbildungsanspruch (z.B. nach SGB II § 16) so ist dieser vorrangig in Anspruch zu nehmen und die Ermäßigung entfällt.

- (4) Es kann nur eine Art der Ermäßigung in Anspruch genommen werden.
- (5) Erreicht die ermäßigte Gebühr den Betrag von 7,- € nicht, ist eine Mindestgebühr von 7,- € zu zahlen.
- (6) In Ausnahmefällen, die den Bestimmungen der Absätze (3) und (4) gleichkommen, aber nicht durch die Absätze (3) und (4) erfasst werden, entscheidet der VHS-Leiter über eine Gebührenermäßigung.
- (7) Auf Antrag kann der Verbandsvorsteher im Einzelfall die Gebühr erlassen, wenn die Zahlung der Gebühr bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde (entsprechend § 26 GemHVO n.F.).

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Gebühr wird mit der Anmeldung fällig.
- (2) Bei Kursen, die eine Laufzeit von mindestens einem Jahr haben, ist monatliche Ratenzahlung möglich.
- (3) Die Zahlung der Gebühren erfolgt durch Einzugsermächtigung oder Barzahlung.

- (4) Bankgebühren, die für nicht eingelöste Lastschriften erhoben werden, sind dann vom Teilnehmer zu tragen, wenn dies von ihm oder einem von ihm Beauftragten verursacht wurde.

§ 6 Organisatorische Änderungen

- (1) Die Ankündigung von Veranstaltungen durch die VHS ist unverbindlich.
- (2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch einen bestimmten Dozenten durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Veranstaltung mit dem Namen eines Dozenten angekündigt wurde.
- (3) Die VHS kann aus sachlichem Grund Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung ändern.
- (4) Muss eine Veranstaltungseinheit ausfallen (beispielsweise wegen Erkrankung eines Dozenten), kann sie nachgeholt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (5) An gesetzlichen oder kirchlichen Feiertagen sowie während der Ferien der Schulen finden Veranstaltungen in der Regel nicht statt.

§ 7 Aufhebung von Veranstaltungen durch die VHS und Ausschluss von Teilnehmern

- (1) Die Mindestzahl der Teilnehmer wird durch die VHS festgelegt. Wird diese Mindestzahl nicht erreicht, kann die VHS die Veranstaltung aufheben, jedoch nur bis zum 15. Tag nach Beginn der Veranstaltung. Kosten entstehen dem Teilnehmer hierdurch nicht. Eine bereits gezahlte Gebühr wird in voller Höhe zurückerstattet.
- (2) Die VHS kann eine laufende Veranstaltung ferner aufheben, wenn eine Veranstaltung aus Gründen, die die VHS nicht zu vertreten hat (z.B. Ausfall eines Dozenten) ganz oder teilweise nicht stattfinden kann. In diesem Fall wird die Gebühr nach dem Verhältnis der abgewickelten Teileinheiten zum Gesamtumfang der Veranstaltung geschuldet.
- (3) Die VHS kann einzelne Teilnehmer ferner aus wichtigem Grund von der Veranstaltung ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - Gemeinschaftswidriges Verhalten in Veranstaltungen trotz vorangehender Abmahnung und Androhung des Ausschlusses durch den Kursleiter, insbesondere Störung des Informations- bzw. Veranstaltungsbetriebes durch Lärm- und Geräuschbelästigungen oder durch querulatorisches Verhalten,
 - Ehrverletzungen aller Art gegenüber dem Kursleiter, gegenüber Teilnehmern oder Beschäftigten der VHS,
 - Diskriminierung von Personen wegen persönlicher Eigenschaften (Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Volks- oder Religionszugehörigkeit etc.),
 - Missbrauch der Veranstaltungen für parteipolitische oder weltanschauliche Zwecke oder für Agitationen aller Art,
 - Beachtliche Verstöße gegen die Hausordnung.

Der Gebührenanspruch der VHS wird durch einen solchen Ausschluss nicht berührt.

§ 8 Abmeldung durch den Teilnehmer

- (1) Der Teilnehmer kann sich bis zu 14 Tage vor Beginn einer Veranstaltung durch eine schriftliche Abmeldung ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme abmelden. Eine Gebührenpflicht entsteht dadurch nicht, gezahlte Gebühren werden erstattet.
- (2) Weist die Veranstaltung einen Mangel auf, der geeignet ist, das Ziel der Veranstaltung nachhaltig zu beeinträchtigen, hat der Teilnehmer die VHS auf den Mangel hinzuweisen und ihr innerhalb einer zu setzenden angemessenen Nachfrist Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen. Geschieht dies nicht, kann sich der Teilnehmer nach Ablauf der Frist von der Veranstaltung abmelden.
- (3) Der Teilnehmer kann sich ferner abmelden, wenn die weitere Teilnahme an der Veranstaltung wegen organisatorischer Änderungen (§ 6) unzumutbar ist.
- (4) Außerdem ist ein Rücktritt möglich, wenn eine weitere Teilnahme an einer Veranstaltung aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Die Rücktrittserklärung erfolgt schriftlich unter Beifügung einer ärztlichen Bescheinigung.

- (5) In den Fällen der Absätze (2), (3) und (4) wird die Gebühr nach dem Verhältnis der abgewickelten Teileinheiten zur gesamten Veranstaltung geschuldet. Das gilt dann nicht, wenn die Berechnung der erbrachten Teilleistung für den Teilnehmer unzumutbar wäre, insbesondere wenn die erbrachte Teilleistung für den Teilnehmer wertlos ist.

§ 9 Schadenersatzansprüche

- (1) Schadenersatzansprüche des Teilnehmers gegen die VHS sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Ausschluss gemäß Abs. (1) gilt ferner dann nicht, wenn die VHS wesentliche Pflichten schuldhaft verletzt (Kardinalpflichten), ferner nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Teilnehmers.

§ 10 Rechtsmittel

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Das Recht, gegen Ansprüche der VHS aufzurechnen, wird ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch gerichtlich festgestellt oder von der VHS anerkannt worden ist.
- (2) Ansprüche gegen die VHS sind nicht abtretbar.
- (3) Angaben zu Alter und Geschlecht dienen ausschließlich statistischen Zwecken. Der VHS ist die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu eigenen innerbetrieblichen Zwecken gestattet. Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben (§§ 12 ff Datenschutzgesetz NW).
- (4) Die Hausordnung der jeweiligen Unterrichtsstätte gilt für die Teilnehmer/-innen der Veranstaltungen. Die Volkshochschule ist mit ihrem Angebot Mitbenutzer von Schulen. Kursteilnehmer und Dozenten sind also Gäste. Die VHS bittet daher freundlich, die Räume sauber zu halten und die bestehenden Rauchverbote zu beachten.
- (5) Anregungen und Verbesserungsvorschläge nehmen Mitarbeiter der VHS gerne entgegen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 28.11.2012 außer Kraft.

2. Bekanntmachung der Gebührensatzung

Vorstehende der Gebührensatzung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Nordkreis Aachen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der VHS Nordkreis Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Herzogenrath, den 10.03.2014

von den Driesch
Verbandsvorsteher

NICHTAMTLICHER TEIL

Altersjubilare in der Stadt Würselen Im Monat April 2014 vollenden:

das 80. Lebensjahr:

Peter Hahn, Mittelstraße 32, am 8.4.,
Hedwig Linden, Scherberger Straße 104, am 9.4.,
Wilhelm Nier, Endstraße 12, am 11.4.,
Eva Benatzky, Landgraben 18, am 19.4.,
Adolfine Wopen, Tittelsstraße 22, am 19.4.,

das 81. Lebensjahr:

Emine Cinar, Lindenplatz 5, am 1.4.,
Luise Nelleßen, Friedrichstraße 48, am 2.4.,
Matthias Mund, Schützberg 29, am 8.4.,
Hedwig Bezani, Drischer Straße 15, am 24.4.,
Johann Meeßen, Schützberg 31, am 24.4.,
Gertrud Freisinger, Lindenplatz 2, am 26.4.,
Jakob Simons, Spitzwegstraße 28, am 27.4.,

das 82. Lebensjahr:

Maria Desgronte, Im Winkel 15, am 6.4.,
Margareta von Berg, Kiefernstraße 10, am 15.4.,
Ulrich Bein, Birk 49, am 29.4.,
Maria Forst, Schweilbacher Straße 126, am 30.4.,

das 83. Lebensjahr:

Rosa Maria Pütz, Weißdornstraße 2, am 4.4.,
Franz Josef Begner, Barbarastraße 11, am 5.4.,
Otto Michalak, Schützberg 29, am 12.4.,
Heinrich Jansen, Nassauer Straße 1, am 18.4.,
Magdalena Bosch, Elchenrather Straße 88, am 28.4.,

das 84. Lebensjahr:

Helene Kleiker, Römerweg 9, am 17.4.,
Erna Nazarenus, Gouleystraße 106, am 20.4.,
Ursula Juchems, Oppener Straße 33, am 25.4.,
Wilhelm Klöcker, Kaiserstraße 13, am 27.4.,
Karoline Trella, Elsa-Brandström-Straße 5, am 28.4.,
Erna Nellen, Buschstraße 37, am 30.4.,

das 85. Lebensjahr:

Gertrud Hansen, Klosterstraße 30, am 5.4.,
Josef Mirgartz, Lindenstraße 2, am 8.4.,
Heinrich Bleeker, Kaiserstraße 59, am 8.4.,
Amkreutz Lambertine, Klosterstraße 30, am 14.4.,
Elisabeth Everhartz, Eschweilerstraße 15, am 16.4.,
Josef Funken, An der Landwehr 6, am 18.4.,

das 86. Lebensjahr:

Friedrich Plum, Ankerstraße 24 i, am 28.4.,

das 87. Lebensjahr:

Barbara Schunk, Schützberg 12, am 7.4.,
Maria Wehren, Bahnhofstraße 17, am 16.4.,
Willi Lüdtke, Wiesenhof 34, am 23.4.,

das 88. Lebensjahr:

Gertrud Scheide, Landgraben 28, am 5.4.,
Josef Funken, Klosterstraße 149, am 21.4.,
Dr. Hans Holm Eggers, Tittelsstraße 10, am 23.4.,
Maria Cülter, Am Kaiser 15, am 25.4.,

das 89. Lebensjahr:

Franz Langner, Broicher Straße 132, am 1.4.,
Anita Dombrowski, Ravelsberger Straße 40, am 16.4.,
Karl Beckers, An Kuckum 8, am 18.4.,
Katharina Beaujean, Nordstraße 99, am 21.4.,
Anna Fauken, Wiesenhof 10, am 25.4.,
Elisabeth Fickentscher, Kesselsgracht 9, am 28.4.,

das 90. Lebensjahr:

Richard Czekalla, Ingeborg-Bachmann-Straße 3, am 3.4.,
Katharina Leisten, Ather Straße 25, am 16.4.,
Elisabeth Müller, Salmanusstraße 40, am 25.4.,
Josef Merx, Wagnerstraße 8, am 30.4.,

das 91. Lebensjahr:

Dragutin Ivezic, Brückweg 5, am 2.4.,
Theodor Kather, Dobacher Straße 85, am 6.4.,
Therese Käfer, Elchenrather Weide 20, am 13.4.,
Karl Roscheck, Hauptstraße 216, am 14.4.,
Anna Rehse, Mauerfeldchen 19, am 17.4.,
Helena Felder, Klosterstraße 30, am 26.4.,

das 92. Lebensjahr:

Helene Schaffrath, Mauerfeldchen 19, am 19.4.,

das 93. Lebensjahr:

Berta Kammer, Klosterstraße 30, am 7.4.,
Elisabeth Klever, Mauerfeldchen 19, am 27.4.,

das 94. Lebensjahr:

Maria Sous, Maarstraße 3, am 17.4.

Ehejubiläen in der Stadt Würselen Im Monat April 2014:

Goldhochzeit
30. April
Bernd und Anneliese Pösch
Bahnhofstraße 17

Die Stadt Würselen gratuliert recht herzlich.

Arno Nelles
Bürgermeister

Bitte, zeigen Sie frühzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, Ihre goldene, diamantene oder eiserne Hochzeit an, und zwar bei der Stadtverwaltung Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 132, Telefon 67-300.

Herausgabe, Vertrieb und Druck: Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen,
Tel.: 02405/67-0

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt ist kostenlos bei Banken, Sparkassen, Arztpraxen und im Rathaus erhältlich. Im Ortsteil Euchen Auslage in der Pfarrkirche St. Willibrord. Es kann beim Fachbereich 6 der Stadt Würselen einzeln oder im Abonnement angefordert werden.

Das Amtsblatt im Internet: www.wuerselen.de

Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen: montags bis freitags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags 14.00 Uhr - 17.30 Uhr und 17.30 Uhr - 18.30 Uhr n.V.

Informationsstand: montags bis mittwochs 08.00 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags 08.00 Uhr - 18.30 Uhr
freitags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

